



21. Oktober 2020

Erläuterungen zur Änderung der Verordnungen über den Schutz der Flachmoore sowie Trockenwiesen und – weiden von nationaler Bedeutung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	5
2.1	Bereinigungsarbeiten im Kanton Graubünden	5
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4.1	Flachmoorverordnung.....	7
4.2	Trockenwiesenverordnung.....	7
5	Auswirkungen	8
5.1	Auswirkungen auf den Bund	8
5.2	Auswirkungen auf den Kanton Graubünden	8
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
5.4	Weitere Auswirkungen	8

1 Ausgangslage

Der Bund ist gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) verpflichtet, die fünf Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden) sowie das Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Revisionen finden in der Regel alle drei bis 10 Jahre statt.

Der Bund hat 2015 eine gesamtschweizerische Anhörung zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung durchgeführt, dabei wurde die Bereinigung bei der Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) und der Verordnung über den Schutz der **Trockenwiesen und -weiden** von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37) nicht vollendet. Der Kanton Graubünden musste aufgrund eines politischen Vorstosses eine kantonsinterne Vernehmlassung über das gültige Bundesinventar, die Objekte aus der Bundesanhörung und die kantonalen Inventare durchführen. Dies führte zu einer Verzögerung der Datenlieferung an den Bund, sodass die kantonalen Daten nicht mehr für den Bundesratsbeschluss berücksichtigt werden konnten. Daher hält der erläuternde Bericht nach der damaligen zweiten Ämterkonsultation (11.9.2017) fest, dass die Objekte der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung sowie die Objekte der Flachmoore von nationaler Bedeutung im Kanton Graubünden in einer späteren Etappe des Verfahrens bearbeitet und vom Bundesrat beschlossen werden.

Auch beim Kanton Obwalden gab es in Bezug auf die Objekte der Flachmoore von nationaler Bedeutung Verzögerungen, sodass auch hier im Bericht nach der damaligen zweiten Ämterkonsultation (11.9.2017) festgehalten wurde, dass diese Objekte ebenfalls erst in einer späteren Etappe des Verfahrens bearbeitet und vom Bundesrat beschlossen werden.

Die Bereinigungsarbeiten für die Objekte des Kantons Graubünden sind abgeschlossen. Die Flachmoor-Objekte im Kanton Obwalden sind noch in Bearbeitung und werden zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt werden.

Eine wesentliche Absicht der Revision ist es, den Kantonen für den Vollzug der Bundesverordnungen aktuelle und präzise Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die sich ihrerseits auf die Datengrundlagen der Kantone abstützen. Durch diese Präzisierung der Bundesinventare kann die Rechtssicherheit für den Vollzug erhöht werden.

Vorarbeiten:

2013:	Vorvernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen Natur und Landschaft
2014/15:	1. Ämterkonsultation in zwei Etappen
2015/16:	Anhörung bei Kantonen, weiteren Akteuren (6.8.15 - 29.1.16)
2017:	2. Ämterkonsultation (keine Bereinigung bestimmter Objekte im Kanton GR und OW)
2017:	Der Bundesrat beschliesst die Revision der fünf Verordnungen zu den Biotopen sowie die Moorlandschaftsverordnung (Inkraftsetzung 1.11.2017).
2018/19:	Bereinigung der Objekte von nationaler Bedeutung für die Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden im Kanton Graubünden.

Die vorliegende Revision betrifft die Anhänge (Objektlisten) der folgenden Verordnungen:

- Verordnung über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33); Inventar der Flachmoore (FM) (Anhang 1, nur Abschnitt Graubünden)
- Verordnung über den Schutz der **Trockenwiesen und -weiden** von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37); Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) (Anhänge 1 und 2, nur Abschnitt Graubünden)

2 Grundzüge der Vorlage

Die Revision betrifft 225 Flachmoor-Objekte und 1'091 Trockenwiesen-Objekte im Kanton Graubünden. Die Gesamtfläche der Biotop von nationaler Bedeutung von 89'499 ha (2.17 Prozent der CH-Landesfläche) nimmt mit dieser Revision um 3'610 ha zu. Die Flächenzunahme resultiert auch aus der Übernahme der kantonalen Detailkartierungen, die im Rahmen der Umsetzung der Bundesinventare durch die Kantone oder durch anderweitige kantonale Schutzlegungen entstanden sind. Die Datengrundlagen der Kantone wurden dabei überprüft und validiert.

Durch diese Präzisierung der Bundesinventare wird die Rechtssicherheit für den kantonalen Vollzug erhöht. In den Anhängen der Verordnungen sind die Objektlisten aktualisiert.

Mit der vorliegenden Revision ist die Bereinigungsphase für den Kanton Graubünden nach der Anhörung des Bundes aus dem Jahr 2015/16 abgeschlossen.

2.1 Bereinigungsarbeiten im Kanton Graubünden

Nach der kantonalen Vernehmlassung sämtlicher Objekte der kantonalen Inventare im Jahr 2018 hat der Kanton die Perimeter zum Teil angepasst und eine eigene Bedeutungszuweisung vorgenommen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat diese Daten als Kantonsvorschlag entgegengenommen und mit den rechtsgültigen Objektperimetern und den Grundlagen der Anhörung im Rahmen der Revision 2015 verglichen. Nach der rechtlichen Vorgabe der ungeschmälernten Erhaltung, wie sie in den Verordnungen der Biotop verankert ist, hat das BAFU nach den gleichen Kriterien wie bei den anderen Kantonen den Kantonsvorschlag überprüft und Verkleinerungen der rechtsgültigen Objekte zugestimmt, wenn es sich bei den Bundesgrundlagen um ungenaue Kartierungsgrundlagen handelte. Neue Flächen oder Vergrößerungen sind in die Verordnung aufgenommen worden, wenn sie die Anforderungen an Qualität und Grösse eines Biotops von nationaler Bedeutung erfüllen.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Revision steht in keinem direkten Verhältnis zu internationalem Recht.

Mit dieser Revision werden die Biotop von nationaler Bedeutung nachgeführt und damit den internationalen Konventionen entsprochen welche die Schweiz ratifiziert hat wie: CBD - Konvention über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) (SR 0.451.43); Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete (SR 0.451.45) und Berner Konvention (SR 0.455)

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Flachmoorverordnung

160 bestehende Objekte im Kanton Graubünden werden revidiert. Infolgedessen werden sowohl die Listeneinträge im Anhang 1 als auch die entsprechenden Objektblätter mit dem Revisionsjahr 2020 versehen. Zudem werden 65 neue Objekte in den Anhang 1 des Bundesinventars aufgenommen. Die entsprechenden Objektbeschreibungen werden in der separaten Publikation gemäss Artikel 1 Absatz 2 aktualisiert.

4.2 Trockenwiesenverordnung

769 bestehende Objekte im Kanton Graubünden werden revidiert. Infolgedessen werden sowohl die Listeneinträge im Anhang 1 als auch die entsprechenden Objektblätter mit dem Revisionsjahr 2020 versehen. Zudem werden 307 neue Objekte in den Anhang 1 des Bundesinventars aufgenommen. Die 14 bestehende noch nicht bereinigten Objekte gemäss Artikel 2 TwwV sind mit dieser Revision bereinigt und gelangen somit in den Anhang 1. Eine bisherige Objekt Nummer aus dem Anhang 1 wird gestrichen, da das entsprechende Objekt mit dem Nachbarobjekt zusammengelegt wird. Die Objektbeschreibungen werden in der separaten Publikation gemäss Artikel 3 aktualisiert.

Neue Objekte: Neue Objekte sind möglich, weil die Erhebungen des Bundes nicht flächendeckend sind und der Kanton eigene Datengrundlagen, welche mit identischen Methoden erhoben wurden, beigesteuert hat. Diese Objekte sind bereits im kantonalen Vollzug integriert und im Rahmen des kantonalen Inventars geschützt.

Nicht definitiv bereinigte Objekte (Anhang 2 gemäss Art. 19 Abs. 1 TwwV): Die nicht definitiv bereinigten Objekte der Trockenwiesenverordnung hat der Kanton einer kantonalen Vernehmlassung bei Landbesitzenden, Gemeinden und weiteren Akteuren unterzogen. Die Perimeter, welche der Kanton nach dieser Vernehmlassung dem Bund gemeldet hat, sind demnach als definitiv bereinigte Objekte in die Verordnung aufgenommen. Es betrifft dies insgesamt 14 Objekte.

Perimeteränderungen bestehender Objekte: Die Flächenzunahme resultiert auch aus der Übernahme der kantonalen Detailkartierungen, die im Rahmen der Umsetzung der Bundesinventare durch die Kantone oder durch anderweitige kantonale Schutzlegungen entstanden sind. Die Datengrundlagen der Kantone wurden dabei überprüft und validiert.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Bund und die Kantone haben im Laufe dieser Revision die Objekte überprüft und die Genauigkeit der Perimeter verbessert. Damit trägt man den heute besseren kartographischen Möglichkeiten Rechnung. Die räumlichen Differenzen zwischen der Festlegung im Bundesinventar und der Umsetzung durch die Kantone werden dadurch kleiner. Dies erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und stärkt den Vollzug.

Die Revisionsobjekte werden schon heute im Sinne der Biotopverordnungen gepflegt und im Rahmen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen finanziell abgegolten (Art. 18 ff. NHG und Art. 23b ff. NHG). Für den Bund sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf den Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden sind die Zuständigkeiten im Naturschutz auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Der Kanton führt die kantonalen Inventare und regelt die Nutzung und Pflege der Objekte sowohl von nationaler wie kantonaler (regionaler) Bedeutung mittels Verträgen. Deshalb sind für neue und revidierte Objekte häufig bereits Verträge vorhanden. Dennoch müssen aufgrund der Revision bei einem Teil der Objekte entweder neue Verträge ausgehandelt werden oder bestehende Verträge geändert werden. Dies geschieht im Rahmen der stetigen Aktualisierung der Verträge im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gestützt auf die Grundlagen und Vorgaben von Bund und Kanton müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer ordentlichen Nutzungsplanung die grundeigentümergebundenen Schutzpläne festlegen. Sie können sich teilweise auf die kantonalen Pflegeverträge abstützen, was zu Kostenersparnis führt. Wegen der langen Perioden, die von einer Ortsplanungsrevision zur andern verstreichen, benötigt die definitive Schutzlegung gerade in den kleinen Gemeinden häufig sehr lange.

5.4 Weitere Auswirkungen

Mit der vorliegenden Revision werden die Grundlagen zur Umsetzung des Schutzes der Inventarobjekte verbessert und die Biotopinventare mit neuen, wertvollen Objekten erweitert. Mit der Ergänzung des Schutzgebietsnetzes werden wichtige Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur gesichert und damit ein signifikanter Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz geleistet, insbesondere zu den Zielen 2 (Schaffung einer ökologischen Infrastruktur) und 3 (Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten). Die Flächen bieten auch eine Grundlage für finanzielle Abgeltungen an die Landwirtschaft und sind wichtige Lebensräume für Bestäuber und andere Insekten. Die qualitativ hochwertigen und auch landschaftlich attraktiven Lebensräume der Biotopinventare bilden zudem ein bedeutendes Grundkapital für die Tourismusindustrie in der Schweiz und sind für die ansässige Bevölkerung oft auch unentbehrliche Orte der Naherholung.